

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

4 L 329/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,
Gz.: K282/24 K,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düs-
seldorf,
Gz.:

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Syrien), Drittstaatenbescheid (Bulgarien);
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 27. März 2026

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Boekamp

als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG)

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässige Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K 2031/24.A gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 11. Juni 2024 in Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 24. Juli 2024 (4 L 640/24.A) anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Veränderte oder schuldlos nicht geltend gemachte Umstände, die hiernach eine Änderung des Beschlusses vom 24. Juli 2024 gebieten würden, sind vorliegend jedoch weder dargetan noch sonst erkennbar.

Das antragsbegründende Vorbringen, eine Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien verstoße gegen Art. 8 EMRK, nachdem seiner Ehefrau und den zwei jüngsten gemeinsamen Kindern mit Bescheid vom 12. März 2026 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG betreffend Syrien zuerkannt worden sei, vermag zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt keine ernstlichen Zweifel i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG an der unter Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 11. Juni 2024 verfügten Abschiebungsandrohung zu erwecken.

Insbesondere stehen die durch § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG geschützte Belange einer Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien weiterhin nicht entgegen.

Bei einer Auslegung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 6 des Grundgesetzes (GG) - Vergleichbares gilt für Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) -,

vgl. Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Juli 2023 - 11 S 448/23 -, juris, Rn. 12,

ist davon auszugehen, dass diese Gewährleistung einem Ausländer keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt vermittelt, sondern die Behörden und Gerichte bei entsprechenden Entscheidungen lediglich verpflichtet, etwaige Kindeswohlbelange von und familiäre Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend dem Gewicht dieser Belange bzw. Bindungen zu berücksichtigen. Erforderlich ist eine Einzelfallbetrachtung, bei der die Kindeswohlbelange und familiären Bindungen, aber auch sonstige Umstände wie z.B. die Trennungsdauer, das Alter der Kinder oder die Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit nur im Bundesgebiet abzuwägen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 8. Dezember 2022 - 1 C 8.21 -, juris, Rn. 20; siehe in diesem Zusammenhang ferner: Bayerischer VGH, Beschluss vom 10. Juli 2025 - 24 ZB 24.31074 -, juris, Rn. 10 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Juli 2023 - 11 S 448/23 -, juris, Rn. 12.

Daran gemessen erscheint die Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien auch unter Berücksichtigung der Beziehung zu seiner Ehefrau und den beiden noch minderjährigen, jedoch mittlerweile jugendlichen Kindern mit den durch § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG geschützten Belangen vereinbar.

Es spricht aktuell Überwiegendes dafür, dass es der Familie zugemutet werden kann, ihre Lebensgemeinschaft in Bulgarien fortzuführen. Basierend auf dem Vortrag des Antragstellers und seiner Ehefrau in ihren Anhörungen beim Bundesamt ist davon auszugehen, dass die Ehefrau und Kinder legal nach Bulgarien einreisen und dort Aufenthalt nehmen könnten. Nach eigenen Angaben der Ehefrau des Antragstellers ist sie

im Wege der Familienzusammenführung nach Bulgarien gereist und wurden ihr dort am 30. April 2024 ein für 3 Jahre gültiger Aufenthaltstitel sowie ein Reisepass ausgestellt. Dass eine Rückkehr der Familie nach Bulgarien aufgrund der dortigen Lebensbedingungen unzumutbar wäre, ist ebenfalls nicht anzunehmen. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Eilbeschluss 4 L 640/24.A verwiesen. Auch im Übrigen sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass es der Ehefrau und den in Rede stehenden Kindern nicht abverlangt werden könnte, den Antragsteller nach Bulgarien zu begleiten. Das ihnen vom Bundesamt gewährte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG steht dem nicht entgegen, weil es nicht Bulgarien, sondern Syrien als Zielstaat betrifft. Die Erteilung einer an diese Schutzgewährung anknüpfenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG würde ebenfalls nicht dazu führen, dass eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland - hier Bulgarien - unzumutbar wäre.

Vgl. Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Beschluss vom 9. Juli 2024 - 22 L 1422/24.A -, juris, Rn 19. m.w.N.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Boekamp



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle